

Windenergieanlagen in den Wäldern der Bayerischen Staatsforsten

Bamberg, 15.11.2012

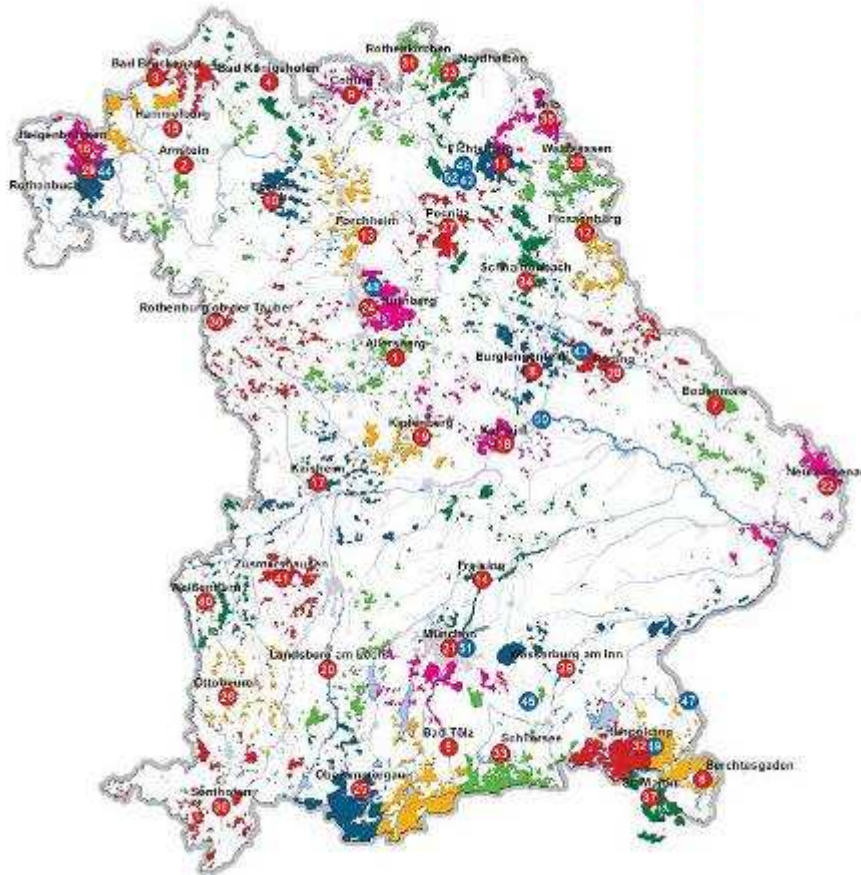
Karsten Wiesner



- 1 Kurzporträt der BaySF
- 2 Windenergie im Staatswald
- 3 Windenergie im Wald aus dem Blick der Forstwirtschaft
- 4 Leitlinien zur Vergabe von Standorten
- 5 Erfahrungen und Entwicklungen
- 6 Fazit

1. Kurzporträt der BaySF

Die BaySF im 7. Geschäftsjahr



Bayerische Staatsforsten AÖR

Rechtsgrundlage	Staatsforstengesetz
Fläche	805.000 Hektar = 1/3 der Wäldern Bayerns
Forstbetriebe	41
Umsatz	360 Mio. € p.a.
Beschäftigte	2.836
Auszubildende	77
Holzeinschlag	ca. 5 Mio. fm p.a.
Forstwegenetz	ca. 25.000 km

Art. 3 Abs. 6 Nr. 1 Staatsforstengesetz (StFoG)

Die *Bayerische Staatsforsten AöR* kann

weitere Geschäfte betreiben, die im Zusammenhang mit den Aufgaben gemäß Abs. 2 bis 5 sowie Art. 4 stehen; sie **soll** sie betreiben, soweit dies dem effizienten Einsatz ihrer personellen und sachlichen Kapazitäten dient; zu den weiteren Geschäften können z. B. gehören: die Durchführung von Waldpflegemaßnahmen auf der Grundlage von Waldpflegeverträgen, der Holzhandel, die Durchführung von Planungen und Inventuren, Tourismus, **die Nutzung regenerativer Energien**;

Gründe für den Bau von Windenergieanlagen im Staatswald

- Der bayerische Windatlas weist eine Vielzahl von windhöffigen Standorten im bewirtschafteten Staatswald aus
- Siedlungsferne große Waldgebiete
- Wälder sind vollständig mit LKW-fahrbaren Wegen erschlossen
- Bau von WEA im Wald stellt technisch kein Problem dar
- Stromleitungen können entlang bestehender Forststraßen bis zur nächsten öffentlichen Straße verlegt werden
- nicht mehrere Grundeigentümer als Verpächter
- keine Abstandsflächen auf Nachbargrundstücken
- keine Neiddiskussion
- BaySF ist ein langfristig kompetenter und verlässlicher Vertragspartner



Flächenbedarf für den Bau von Windenergieanlagen im Wald

- Rodungsfläche bis 2.000 m² für Turmfuß und Kranstellfläche; Kranstellfläche bleibt mit Schottermaterial befestigt, begrünt sich jedoch wieder;
- Ersatzaufforstung für dauerhaft gerodete Flächen an anderer Stelle
- Zusätzlicher Arbeitsbereich während des Aufbaus der WEA: bis 2.000 m²
- Arbeitsbereich wird wieder aufgeforstet
- Kein „Trassenaufhieb“ der Zufahrtswege – allenfalls Erweiterung der Kurvenradien und Verstärkung der Trag-/Deckschicht
- Bauzeit für eine WEA: ca. 1 - 2 Monate
- Eingeschränkter Forstbetrieb während der Bauphase
- Wurzelstöcke werden zu Hackschnitzeln verarbeitet



Erfahrungen der BaySF mit dem Betrieb von WEA im Wald

Derzeit werden 21 WEA im Staatswald auf Pachtbasis betrieben. Die älteste Anlage ist seit 10 Jahren in Betrieb

- keine Beeinträchtigung des Forstbetriebes
- nachhaltige Pachterlöse
- Wildtiere werden nur in der Bauphase vergrämt
- keine negativen Auswirkungen auf den umliegenden Waldbestand
- keine Beeinträchtigung der WEA durch die „rauhe“ Geländeoberfläche über dem Wald
- Besuchermagnet
- Geräuschkulisse der WEA gering bis nicht hörbar und wird häufig durch natürliche Windgeräusche überdeckt
- WEA sind in der Zwischenzeit ein „gewohntes Bild“ in der Landschaft geworden

Synergieeffekte



Lagerung von Hackschnitzeln und Rundholz auf den Kranstellflächen

Vergabe von Standorten für Windenergieanlagen (WEA)

Erfolgt nach folgenden Grundprinzipien:

- keine Eigeninitiative der BaySF, sondern nur Nachfrageorientierung;
→ Flächenbereitsteller
- Gesellschaftlicher Konsens ist Grundvoraussetzung; d. h. vorherige Zustimmung der betroffenen Gemeinde (→ Gemeinwohlorientierung) zum Projekt
- Forstbetriebliche Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden
- Grundsätzlich nicht im Naturschutzgebiet, Naturwaldreservat, Erholungswald Stufe I SPA–Gebiet (Vogelschutzgebiet) oder besonderem Schutzwald
- Einigung über die Vertragskonditionen und Abschluss eines Standortsicherungsvertrages; dieser schafft Planungssicherheit für den Vorhabensträger

Vergabe von Standorten für Windenergieanlagen (WEA) im Einzelnen:

1. Nachfrage des Interessenten (z.B. Standortentwicklerfirma, Kommune) bei unseren Kundenbetreuern Immobilien je Region bzw. den Forstbetrieben
2. Prüfung, ob Fläche noch frei ist und keine forstbetrieblichen Gründe dagegen stehen
3. Bei Firma als Interessent: Signal der Kommune, dass sie Vorhaben befürwortet
4. Vertragsverhandlung mit Interessent
5. Abschluss eines Standortsicherungsvertrages mit Interessent
6. Positiver Gemeinderatsbeschluss zum Standortsicherungsvertrag
7. Entwicklung des Standortes und BImSchG – Verfahren
8. Abschluss eines Pachtvertrages nach öffentlich-rechtlicher Genehmigung

Erfahrung der letzten Jahre

- Die Errichtung von WEA im Wald ist eine beachtliche Herausforderung im Hinblick auf die gesellschaftliche Akzeptanz
- Der Wald ist für viele wohlmeinende Mitmenschen emotional stark besetzt; die Errichtung von WEA im Wald wird daher teilweise pauschal abgelehnt

Wichtig ist von Anfang an:

- Transparenz und offene Kommunikation
- Objektive Abwägung des Für und Wider
- Keine Problemorientierung, sondern Lösungsorientierung bei allen Beteiligten
- Zukunftsorientiertes Handeln

Weiterentwicklung der Windenergie im Wald

- Zur Zeit befinden sich 9 WEA im Staatswald in Bayern in der Bauphase
- Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für etwa 30 weitere WEA wird im nächsten Jahr gerechnet
- Potentielle Neustandorte sind im Staatswald nach wie vor in großer Zahl vorhanden.

Aktuelle Nachfragesituation

- Hohe Nachfrage nach Standorten für WEA im Staatswald
- Steigende Nachfrage nach „Bürgerwindrädern“, „Genossenschaftswindrädern“, „Gemeindeeigenen Windrädern“ (kommunale GmbH), „Verbundprojekte von Stadtwerken“, etc.

- Der im StFoG formulierte gesetzliche Auftrag zur Nutzung regenerativer Energien hat durch die „Energiewende“ neue Dynamik erhalten
- Der Wald kann als Standort für WEA und durch die Lieferung des nachwachsenden Energieträgers Holz seinen Beitrag zur Energiewende leisten
- Der Staatswald ist als Standort für Windenergieanlagen häufig gut geeignet: Windhöufigkeit, Erschließung, Abstände
- Erzeugung regenerativer Energien im Staatswald darf nicht auf Kosten der Nachhaltigkeit und nicht gegen die lokale Bevölkerung erfolgen; daher: enge Abstimmung mit Kommune



Vielen Dank für Ihr Interesse!

Karsten Wiesner

Tel 09 11 / 95 08 53 - 230

Fax 09 41 / 69 09 – 52 34 7

mailto: karsten.wiesner@baysf.de